

**Satzung der Gemeinde Immenreuth
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 28. Februar 2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Immenreuth

folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Tag des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei einer Laufzeit von 15 Jahren pro Grabstätte für

a.	eine Einzelgrabstätte	355,00 €,
b.	eine Doppelgrabstätte	592,00 €,
c.	eine Kindergrabstätte	237,00 €,
d.	eine Urnenerdgrabstätte	355,00 €,
e.	eine Urnengrabstätte im Grabfeld	829,00 €,
f.	ein Mehrfachgrab	711,00 €,
g.	eine Grabkammer	355,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Gesamtbetrag (ein Drittel der Grabnutzungsgebühr + Grünpflegepauschale) in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Grabnutzungsrechtes erfolgt keine Rückerstattung der im Voraus entrichteten Gebühren.

(3) Für eine Grabstätte mit einer Grabkammer, wird bei einem Nutzungsrecht für 45 Jahre, eine einmalige Gebühr in Höhe von 2.000 € erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses und/oder des Friedhofsgeläutes wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 25,00 € erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für den Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen, Pflege der Anpflanzungen und Beseitigung des Abraums im Friedhofsbetriebsgelände wird eine einmalige Gebühr (Grünpflegepauschale) wie folgt erhoben:

a)	für eine Einzelgrabstätte	150,00 €
b)	für eine Doppelgrabstätte	255,00 €
c)	für eine Kindergrabstätte	105,00 €
d)	für eine Urnengrabstätte	150,00 €
e)	für eine Urnengrabstätte im Urnengrabfeld	360,00 €
f)	für ein Mehrfachgrab	315,00 €
g)	für eine Grabkammer	150,00 €

(2) Die Grünpflegepauschale wird für die bereits bestehenden Gräber mit einer jährlichen Gebühr wie folgt erhoben:

a)	für eine Einzelgrabstätte	10,00 €
b)	für eine Doppelgrabstätte	17,00 €
c)	für eine Kindergrabstätte	7,00 €
d)	für eine Urnengrabstätte	10,00 €
e)	für eine Urnengrabstätte im Urnengrabfeld	24,00 €
f)	für ein Mehrfachgrab	21,00 €
g)	für eine Grabkammer	10,00 €

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für die bestehenden Gräber ist die Gebühr in den darauffolgenden Jahren jeweils am 01.01. des Jahres zur Zahlung fällig (Regelfälligkeit).

(4) Verwaltungsgebühren

- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Änderung solcher Anlagen	25,00 EUR
- Erlaubnis zur Bestattung ohne Todesbescheinigung nach § 16 Abs. 2 BestV	30,00 EUR
- Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung nach §§ 18 + 19 BestV	30,00 EUR
- Genehmigung zur Bestattung vor Eintragung ins Sterberegister (§ 31 PStG)	30,00 EUR
- Genehmigung zur Bestattung in Metallsärgen (§ 30 BestV)	55,00 EUR
- Ausstellung eines Leichenpasses (§ 10 der 2. BestV)	30,00 EUR
- Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche (§ 21 Abs. 1 BestV)	50,00 EUR
- Umschreibung des Grabnutzungsrechts einschließlich der Gebühr für die Graburkunde	20,00 EUR

(5) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse beträgt 20,00 EUR.

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.12.2015 außer Kraft.

Immenreuth, 28.02.2024


Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister

